



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Dr. Amelie Buchner

Mobil mit Behinderung e.V.
Herrn Heinrich Buschmann
Orchideenstr. 9
76751 Jockgrim/Pfalz

TELEFON
089 1261-1192

TELEFAX
089 1261-181192

E-MAIL
amelie.buchner@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

10.12.2012, 16.01.2013

IV2/0013.01-1/644

31.01.2013

Ihre Schreiben vom 10.12.2012 und 16.01.2013

Sehr geehrter Herr Buschmann,

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer und Frau Staatsministerin Christine Haderthauer danken Ihnen für Ihre Schreiben vom 10.12.2012 und 16.01.2013. Sie haben uns als zuständiges Fachreferat gebeten, Ihnen auf Ihre Zuschriften zu antworten. Gleichzeitig dankt Ihnen auch die Beauftragte der bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Frau Irmgard Badura, herzlich für Engagement. Auch in ihrem Namen antworten wir Ihnen.

In Ihren Schreiben fordern Sie die Bayerische Staatsregierung auf, den Landtagsbeschluss vom 17.10.2012 (LT-Drs. 16/14125) betreffend Kfz-Beihilfen für Menschen mit Behinderung umzusetzen. Wir können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Der Landtag hat die Bayerische Staatsregierung mit seinem Beschluss aufgefordert, auf den Verband der bayerischen Bezirke und die einzelnen Bezirksregierungen einzuwirken, die Eingliederungshilfeleistungen der Kfz-Beihilfe für Menschen mit Behinderung bedarfs-

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

und teilhabeorientiert auszugestalten und nicht auf die Teilhabe am Arbeitsleben zu beschränken. Weiter soll die Staatsregierung bundesgesetzliche Vorgaben im Sinne der Inklusion vorantreiben.

Die Bayerische Staatsregierung hat den genannten Beschluss mit Schreiben vom 22.11.2012 an den Verband der bayerischen Bezirke und die sieben Bezirke übermittelt mit der Bitte, bei der Bewilligung von Kfz-Beihilfen einen dem Inklusionsgedanken entsprechenden Maßstab anzuwenden. Die Bayerische Staatsregierung wird dem Bayerischen Landtag über die Rückmeldung und das künftige Vorgehen der Bezirke berichten.

Darüberhinausgehende Möglichkeiten, auf die Bezirke einzuwirken, sind dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, nicht gegeben. Die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger erbringen die Leistungen der Eingliederungshilfe in eigener Verantwortung im eigenen Wirkungskreis. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich auf die sog. Rechtsaufsicht bei rechtswidrigem Handeln.


In Zusammenhang mit der Bewilligung von Kfz-Beihilfen möchten wir betonen, dass die Bezirke auf Grund der geltenden bundesgesetzlichen Rechtslage (§§ 53 Abs. 1 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 1, 60 SGB XII, §§ 8, 10 Abs. 6 Eingliederungshilfe-Verordnung) rechtmäßig handeln. Auch die Rechtsprechung legt diese Vorschriften eng aus: „Regelmäßig“ bedeutet nicht nur gelegentlich und vereinzelt und orientiert sich an der Nutzung für Zwecke der Teilhabe am Arbeitsleben. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Kfz-Beihilfen auch bisher schon zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bewilligt werden, wenn eine regelmäßige Nutzung zu diesem Zweck erfolgt. Davon ausgehend, wäre nach der derzeitigen Rechtslage eine Änderung des Bundesrechts (SGB XII und Eingliederungshilfe-Verordnung) erforderlich.

Wir stimmen mit Ihnen überein, dass im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention die derzeitigen Anforderungen überdacht werden sollten. Auch eine weniger intensive Nutzung sollte ausreichend sein für einen Anspruch auf Beschaffung oder eine behindertengerechte Ausstattung eines Kfz bzw. die Übernahme von Betriebskosten, wenn es wegen der Behinderung erforderlich ist. Bestehen andere Beförderungsmöglichkeiten, sollten diese aber nach der aktuellen Struktur der Eingliederungshilfe vorrangig sein. Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Mobilität, allerdings nicht zwingend auf ein eigenes Kfz. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass behinderungsbedingte Nachteile

ausgeglichen werden. Unabhängig davon befinden sich aber auch anderweitig große Teile der Bevölkerung nicht im Besitz eines Kfz.

Zum zweiten Aspekt des Landtagsbeschlusses möchten wir auf den bayerischen Entschließungsantrag im Bundesrat zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung (BR-Drs. 282/12) hinweisen. Ziel ist, dass Menschen mit Behinderung aus dem Sozialhilfesystem herausgeholt werden, ihre Rechte gestärkt und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten verbessert werden. Dabei sollen die Leistungen zielgenauer und effektiver erbracht werden. Eine weitere zentrale Forderung des Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung ist, dass sich der Bund an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Eingliederungshilfe beteiligt und dazu ein Leistungsgesetz mit auf den Weg bringt, dessen Finanzierung er übernimmt. Der Antrag hat bereits Wirkung gezeigt: Bei den Verhandlungen von Bund und Ländern zum Fiskalpakt am 24.06.2012 hat der Bund die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes zugesagt. Bund und Länder werden unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in der nächsten Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz erarbeiten und In-Kraft setzen, das die aktuellen rechtlichen Vorschriften ablöst. Bayern wird sich an den Verhandlungen auch unter Wahrung der Interessen der Menschen mit Behinderung konstruktiv beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Mainberger
Ministerialrat